



GEMEINDE EGELSBACH

Beschlussvorlage

Drucksache VL-229/2026

Sicherheit & Ortsentwicklung

FD 3.2 Ortsentwicklung

Datum: 14.08.2026

1. Gemeindevorstand	25.08.2026
2. Bau- und Umweltausschuss	08.09.2026
3. Haupt- und Finanzausschuss	17.09.2026
4. Gemeindevertretung	24.09.2026

Änderung des Landesentwicklungsplans – Änderung der Planziffer 5.3.4-7 (Z) der Dritten Änderung des Landesentwicklungs-Plans Hessen 2000: Beschränkte Beteiligung nach § 9 Abs. 5 Raumordnungsgesetz (ROG) – Abgabe der gemeindlichen Stellungnahme

Anlage(n):

(1) Änderung des Landesentwicklungsplans

Beschlussvorschlag:

Folgende Stellungnahme wird im Rahmen der beschränkten Beteiligung nach § 9 Abs. 5 Raumordnungsgesetz (ROG) für die Dritte Änderung des Landesentwicklungs-Plans Hessen 2000 Planziffer 5.3.4-7 beschlossen: „Die Gemeinde Egelsbach begrüßt die Dritte Änderung des Landesentwicklungs-Plans Hessen 2000 Planziffer 5.3.4-7 und hat keine weiteren Anregungen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Vergaberechtliche Prüfung:

Keine

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 08.07.2026 wurde der Gemeinde Egelsbach mitgeteilt, dass die Hessische Landesregierung am 26.06.2026 den Entwurf zur Änderung der Planziffer 5.3.4-7 der Dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 gebilligt und beschlossen hat, die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) einzuleiten und der Gemeinde als berührte öffentliche Stelle Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gibt.

Die Stellungnahmen können in einem Zeitraum zwischen dem 20.07.2026 bis einschließlich 21.09.2026 abgegeben werden. Die Änderung besteht aus dem Entwurf zur Änderung mit Begründung und Ergebnis der überschlägigen Prüfung nach § 8 Abs.2 Satz 1 Raumordnungsgesetz.

Es handelt sich nur um die Änderung der Planziffer 5.3.4-7 der Dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 aus dem Jahr 2018 (GVBl. S. 398, 551). Mit ihr wird die 400 Meter-Mindestabstandsvorgabe in Planziffer 5.3.4-7 (Z) gestrichen und ein **Ziel** der Raumordnung (Z) (nicht abwägbar) in einen **Grundsatz** der Raumordnung (G) (abwägungsrechtliche Informationen) überführt. Damit wird nur ein klar abgegrenzter Teil einer Festlegung geändert, ohne dass das Gesamtkonzept des Landesentwicklungsplans insgesamt wesentlich berührt wird. Dies bedeutet, dass es nun dem Träger der Regionalplanung – hier die Verbandskammer des Regionalverbandes Frankfurt RheinMain - zukünftig freisteht, weiterhin pauschale Mindestabstände zu bestehenden Höchstspannungsfreileitungen festzulegen, die von neuen Wohnbaugebieten in Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Gebäude vergleichbarer Sensibilität zulässig sind, einzuhalten sind.

Ob von der Abstandsregelung abgewichen werden kann, muss nach Inkrafttreten der Änderung auf der regionalplanerischen Ebene geprüft und entschieden werden.

Mit der Streichung der Abstandsregelung auf landesplanerischer Ebene wird dem Träger der Regionalplanung und den betroffenen Kommunen ein größerer Planungsspielraum bei der Siedlungsflächenentwicklung zugestanden. Der Gesundheitsschutz muss eingehalten werden.

Auch wenn mit der Streichung der Mindestabstandsvorgabe ggf. neue Wohnbaugebiete oder ähnliche Gebäude nunmehr nicht mehr zwingend einen Abstand von mindestens 400 Metern zu einer planungsrechtlich gesicherten Trasse von Höchstspannungsfreileitungen einhalten müssen, ist die räumliche Zuordnung geplanter Siedlungszuwachsflächen sowie sonstiger schutzbedürftiger Bereiche zu der Trasse zumindest so vorzunehmen, dass hinreichende Abstände nach den geltenden Schutzbestimmungen des Bundes über elektromagnetische Felder eingehalten werden.

Die Änderung kann für die Gemeinde Egelsbach relevant werden. Der Regionale Flächennutzungsplan befindet sich seit 2019 in der Neuaufstellungsphase. Das Aufstellungsverfahren wird vom Regionalverband RheinMain durchgeführt. Es fanden seitdem diverse Abstimmungsgespräche mit dem Regionalverband und 2025 die frühzeitige Beteiligung mit dem Vorentwurf statt. Seinerzeit wurden Flächen für die zukünftige Siedlungsentwicklung angemeldet. Die Gemeinde hatte im Dezember 2025 ihre Stellungnahmen digital abgegeben.

Im Norden des bebauten Bereiches der Gemarkung verläuft eine Hochspannungs-kV-Leitung. Aufgrund des Trassenverlaufes konnten dort jedoch keine Siedlungserweiterungsflächen angezeigt werden (z. B. im Bereich der Henri-Dunant-Straße, Auf der Trift etc.) Ggf. wären hier im Laufe des weiteren Beteiligungsverfahrens des RegFNP weitere Flächen für Siedlungsbereiche möglich.

Das Änderungsverfahren des LEP muss jedoch erst abgeschlossen werden. Hier liegt der Verwaltung momentan keine Zeitplanung vor. Ob der Regionalverband diese Änderung in das laufende Neuaufstellungsverfahren des RegFNP mit aufnimmt, kann von seitens der Verwaltung ebenfalls derzeit keine Aussage gemacht werden. Es wird eine Reaktion jedoch hierauf erwartet.